



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-4/272 WK
10.08.2026

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
K.6-K1633.3/67/4

München, 01. Oktober 2026
Telefon: 089 2186 2914

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz, Claudia Köhler, Patrick Friedl, Kerstin Celina, Stephanie Schuhknecht, Barbara Fuchs, Martin Stümpfig, Laura Weber, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Dr. Sabine Weigand, Gabriele Triebel, Verena Osgyan, Andreas Birzele, Mia Goller, Paul Knoblach, Tim Pargent, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 08.08.2026 „Musikschulen vor dem Aus? Staatliche Verantwortung für eine verlässliche Finanzierung der musikalischen Bildung in Bayern“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantwortet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Vorbemerkung:

An 219 staatlich geförderten bayerischen Sing- und Musikschulen werden derzeit über 231.000 Schülerinnen und Schüler, ganz überwiegend Kinder und Jugendliche, musikalisch ausgebildet. Parallel hierzu leisten in enger Verzahnung ebenso freiberuflich tätige Musiklehrkräfte und Private Musikinstitute einen essenziellen Beitrag für Qualität und Flächendeckung. Die außerschulischen Musikausbildungsstätten in Bayern halten ein vielfältiges, niederschwelliges Angebot bereit und genießen einen hervorragenden Ruf. Die Bezeichnung „Sing- und Musikschule“ ist im Freistaat Bayern geschützt



und nur denjenigen Einrichtungen vorbehalten, welche die inhaltlichen und qualitativen Anforderungen „*Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV)*“ erfüllen. Andernfalls darf die Bezeichnung „Schule“ nicht im Namen der Institution geführt werden, mögliche Firmierungen sind etwa „Musikinstitut“, „Musikzentrum“, „Musikstudio“ o.ä. (formal werden sie „Private Musikinstitute“ genannt).

- 1.1 Wie hat sich die finanzielle Lage der staatlich anerkannten Sing- und Musikschulen in Bayern seit 2021 entwickelt, insbesondere im Hinblick auf Elternbeiträge, kommunale Zuschüsse und staatliche Fördermittel?**
- 2.2 Welche kommunalen Zuschüsse wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2021 bei staatlich anerkannten Sing- und Musikschulen gekürzt, reduziert oder ganz gestrichen? (Summe Gebietskörperschaften (Kommune & Landkreis))**

Die Fragen 1.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung des Gesamtbetrags der von den Eltern gezahlten Beiträge bzw. Entgelte für die Musikschulangebote, den Gesamtbetrag der kommunalen Zuschüsse sowie die staatlichen Fördermittel seit 2021 sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

	Unterrichtsentgelte insgesamt¹ (in Euro)	Kommunale Zuschüsse (in Euro)	HH-Ansatz Staatl. Musikschulförderung (in Euro)
2021	62,93 Mio.	78,47 Mio.	23,4 Mio.
2022	67,75 Mio.	82,69 Mio.	24,4 Mio.
2023	73,09 Mio.	88,40 Mio.	25,1 Mio.
2024	79,57 Mio.	92,18 Mio.	28,95 Mio.
2026	82,83 Mio.	97,59 Mio.	29,15 Mio.

¹ Bei einer Steigerung der Schülerinnen- und Schülerzahlen von rund 199.000 (2001) auf rund 232.000 (2025).

1.2 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle wirtschaftliche Situation der Sing- und Musikschulen vor dem Hintergrund steigender Personal-, Tarif- und Betriebskosten sowie hoher Personalkostenanteile an den Gesamthaushalten?

Die Bayerische Staatsregierung nimmt die Entwicklung der Personal-, Tarif- und Betriebskosten bei den Sing- und Musikschulen aufmerksam wahr. Angesichts des hohen Anteils der Personalausgaben an den Musikschulgesamtausgaben wirken sich entsprechende Steigerungen unmittelbar auf die finanzielle Situation der Einrichtungen aus. Insbesondere die tarifbedingten Entwicklungen stellen die Träger der Musikschulen vor Herausforderungen.

Die Richtlinien für die staatliche Musikschulförderung tragen den tatsächlichen Rahmenbedingungen des Musikschulbetriebs insoweit Rechnung, als bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben insbesondere die Entgelte und Vergütungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersvorsorge berücksichtigt werden.

1.3 Wie viele Sing- und Musikschulen in Bayern sind derzeit nach Kenntnis der Staatsregierung von finanziellen Schwierigkeiten, Zuschusskürzungen durch Kommunen oder von Insolvenzrisiken betroffen?

Insgesamt stehen die öffentlichen Sing- und Musikschulen aktuell vor Herausforderungen angesichts kontinuierlich steigender betrieblicher Ausgaben bei zugleich unter Druck stehenden öffentlichen Haushalten. Die Geschäfts- und Beratungsstelle des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. ist Gegenstand der staatlichen Förderung und ist im engen Austausch mit den Musikschulen in Bayern und unterstützt die handelnden Verantwortlichen gerade auch bei finanziellen Problemstellungen mit Empfehlungen und Informationen.

Derzeit liegen insoweit jedoch keine konkreten Erkenntnisse zu Einrichtungen vor, deren finanzielle Konstellation akut im Zusammenhang mit einer drohenden Insolvenz steht – mit Ausnahme der Musikschule Neuried e.V.,

welcher aufgrund der dortigen spezifischen Situation beim Gemeindehaushalt für 2027 die Zahlungsunfähigkeit drohen könnte.

2.1 Wie viele Sing- und Musikschulen mussten seit 2021 ihr Angebot einschränken, Wartelisten einführen oder Unterrichtsentgelte erhöhen, um ihren Betrieb aufrechterhalten zu können?

Die Systematik der Wartelistenstatistik wurde zum Jahr 2023 grundlegend überarbeitet, so dass – mangels Vergleichswerte für die Jahre 2021 und 2022 – die Zahlen ab 2023 aufgeführt sind: Im Jahr 2023 standen 17.746 Namen auf der Warteliste, in 2024 16.181 und in 2025 16.642, was zeigt, dass die Warteliste trotz in dieser Zeit deutlich gestiegener Schülerinnen- und Schülerzahlen stabil ist.

Im Hinblick auf die Anzahl der Wartelistenplätze ist zu beachten, dass diese nicht mit einem aus finanziellen Gründen fehlenden Unterrichtsangebot gleichzusetzen ist. Die Warteliste erfasst sämtliche Sachverhaltskonstellationen, in denen der im Vorfeld für das Schuljahr geplante Unterricht im letztlich nicht umgesetzt wird. Auf die Warteliste gesetzt werden etwa auch Schülerinnen und Schüler, die ein Unterrichtsangebot in dem Schuljahr doch nicht wahrnehmen (etwa aus Termingründen). Auch durch längerfristige Erkrankungen von Lehrkräften oder nicht nachbesetzte (aber finanzierte) Lehrpersonalstellen können Wartelistenplätze für bestimmte Fächer entstehen, ohne dass hier die Ursache in finanziellen Aspekten liegt.

Regelmäßige Veränderungen bzw. Anpassungen der Musikschulangebote haben die unterschiedlichsten Ursachen. Hierzu gehören teilweise neben inhaltlichen auch wirtschaftliche Erwägungen, etwa wenn Unterricht sowohl als Einzelunterricht als auch in Kleingruppen möglich ist. Speziell zu Angebotseinschränkungen, die notwendigerweise ausschließlich aus finanziellen Erwägungen erfolgen mussten, liegen keine umfassenden Daten vor.

Wie aus der Antwort zu Frage 1.1 ersichtlich, haben sich die Unterrichtsentgelte in ihrer Gesamtsumme stetig erhöht. Dies beruht nicht zuletzt auch

auf gestiegenen Schülerinnen- und Schülerzahlen, aber auch auf Erhöhungen der Unterrichtsentgelte. Anpassungen der Unterrichtsentgelte erfolgen im Übrigen immer erst nach sorgfältiger Abwägung und als ultima ratio in dem unausweichlichen Umfang. Details zu Anpassungen des Niveaus der Unterrichtsentgelte oder von Entgeltbestandteilen einzelner Musikschulen liegen nicht flächendeckend vor.

- 2.3 Welche Auswirkungen hat die derzeitige Förderlogik, insbesondere die Kopplung staatlicher Zuschüsse an kommunale Leistungen, auf die Finanzierung der Sing- und Musikschulen in finanziell angespannten Kommunen?**
- 3.1 Wie viele Musikschulen erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit die Voraussetzungen für die staatliche Förderung nach der Sing- und Musikschulverordnung und den zugehörigen Förderrichtlinien nicht mehr oder nur noch eingeschränkt?**

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die staatliche Sing- und Musikschulförderung bietet den öffentlichen Sing- und Musikschulen in ihrer Förderlogik und Förderpraxis eine verlässliche, transparente und wirkungsvolle finanzielle Unterstützung bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben. Musikschulen sind jedoch Teil der kommunalen Kulturaufgaben. Vor diesem Hintergrund ist die staatliche Musikschulförderung bewusst als Kofinanzierung ausgestaltet: Der Freistaat beteiligt sich an den Lehrpersonalkosten, die Kommunen tragen als örtliche Verantwortungsträger ihren Finanzierungsanteil. Unterschreitet der kommunale Finanzierungsbeitrag die berechnete staatliche Förderung kommt es insoweit zwingend zu einer entsprechenden Kürzung, die in den Förderrichtlinien geregelt ist (dort Nr. 4 Satz 2). Keine der geförderten Sing- und Musikschulen hat in der jüngeren Vergangenheit die staatliche Förderung verloren, weil sie die maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen konnte. Veränderungen in der Sing- und Musikschulförderlandschaft haben ihre Ursache stets in Umstrukturierungen wie beispielsweise dem Zusammenschluss von Musikschulen zu größeren Einheiten.

3.2 Wie hat sich die Anzahl der Musikschülerinnen und Musikschüler sowie der Fachbelegungen an den staatlich anerkannten Sing- und Musikschulen seit 2021 entwickelt?

	Schülerinnen und Schüler	Fachbelegungen
2021	198.885	237.717
2022	211.656	254.943
2023	216.568	266.737
2024	222.469	272.110
2025	231.620	282.811

3.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Rolle der Sing- und Musikschulen für kulturelle Bildung, Nachwuchsförderung, soziale Teilhabe und die kulturelle Infrastruktur in Bayern?

Die Staatsregierung misst den Sing- und Musikschulen eine herausragende Bedeutung für die kulturelle Bildung und die kulturelle Infrastruktur in Bayern bei. Sie sind ein zentraler Bestandteil der außerschulischen musikalischen Bildung und leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum aktiven Musizieren und Singen zu führen.

Sing- und Musikschulen ermöglichen einen niedrigschwelligen und wohnortnahen Zugang zu musikalischer Bildung. Mit ihren Angeboten in der Elementaren Musikpädagogik, im Instrumental- und Vokalunterricht sowie im Ensemblebereich erreichen sie Menschen in unterschiedlichen Altersgruppen und aus unterschiedlichen sozialen und regionalen Zusammenhängen. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf der musikalischen Breitenförderung.

Für die kulturelle Teilhabe haben insbesondere die Kooperationen der Musikschulen mit Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen und sozialen Einrichtungen eine hohe Bedeutung. Der Freistaat unterstützt damit Ansätze, die darauf ausgerichtet sind, Zugangshürden abzubauen und musikalische Bildung unabhängig vom individuellen familiären Hintergrund stärker zugänglich zu machen.

Eine besondere Bedeutung kommt den Sing- und Musikschulen zudem für die Nachwuchsförderung zu. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, dass musikalische Begabungen frühzeitig erkannt und gezielt entwickelt werden

können. Der Förderklassenunterricht dient dabei sowohl der vertieften musikalischen Ausbildung als auch der Vorbereitung auf ein späteres Musikstudium. Damit leisten die Sing- und Musikschulen einen wichtigen Beitrag zur Gewinnung des musikalischen Nachwuchses und zur Sicherung der Zukunft des Musiklebens in Bayern.

4. Welche kurzfristigen und strukturellen Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um die dauerhafte Existenz der Sing- und Musikschulen in Bayern zu sichern und Insolvenzen zu verhindern?

Seitens des Freistaats kommt insbesondere einer verlässlichen staatlichen Förderung eine zentrale Bedeutung zu. Die staatlichen Fördermittel für die Sing- und Musikschulen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden (vgl. Antwort zu Frage 1.1). Mit der zum 1. Januar 2024 neu gefassten Förderrichtlinie wurden zudem die Förderbedingungen weiterentwickelt, so dass die staatliche Förderung den tatsächlichen Personalaufwendungen der Musikschulen noch stärker Rechnung tragen kann.

Darüber hinaus hält es die Staatsregierung für wichtig, dass Musikschulträger bei absehbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen. Hierzu gehören insbesondere eine vorausschauende Finanz- und Personalplanung, eine regelmäßige Überprüfung der Kosten- und Einnahmestruktur sowie eine frühzeitige Abstimmung zwischen Musikschulleitung, Träger und zuständigen kommunalen Entscheidungsträgern. Ziel muss es sein, finanzielle Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig vor Ort gegenzusteuern.

Strukturell kommt einer klaren und verlässlichen Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung der verschiedenen Träger eine besondere Bedeutung zu. Die staatliche Förderung kann und soll die kommunale beziehungsweise trägerseitige Finanzierung der Musikschulen ergänzen, kann sie aber nicht ersetzen. Die nachhaltige Sicherung der einzelnen Musikschulstandorte setzt deshalb auch eine angemessene und langfristig tragfähige Finanzierung durch die jeweiligen Träger voraus.

Aus Sicht der Staatsregierung sollten darüber hinaus Möglichkeiten zur weiteren Effizienzsteigerung und zur interkommunalen Zusammenarbeit genutzt werden. Dazu können beispielsweise Kooperationen zwischen Musikschulen oder gemeinsame Verwaltungs- und Infrastrukturangebote beitragen.

5. Inwiefern besteht die Möglichkeit, Ausgabereste aus vergangenen Haushaltsjahren zur Abwendung von Insolvenzen einzusetzen?

Staatliche Zuschussmittel für Sing- und Musikschulen können ausschließlich auf Grundlage der maßgeblichen Förderrichtlinien bewilligt werden. Mit Blick auf den staatlichen Finanzierungsanteil soll die laufende, anteilige Förderung eine verlässliche, solide Unterstützung sicherstellen. Ein Sonderfördertatbestand zur „Abwendung von Insolvenzen“ ist dort nicht enthalten oder vorgesehen. Etwaige Ausgabereste wurden zurückliegend unmittelbar für die Förderung der Sing- und Musikschulen im Rahmen der Förderrichtlinien eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Blume

Staatsminister